



Gemeinde Bretzfeld

Flächennutzungsplan

10. Änderung der 2. Fortschreibung

„Photovoltaikanlage Unterer Seegrund“; Gemarkung Bitzfeld

Begründung

27.02.2025

- Vorentwurf -



Vermessung · Stadtplanung
Käser Ingenieure GmbH + Co. KG

Büro Untergruppenbach
Kirchstraße 5, 74199 Untergruppenbach
Tel.: 07131 / 58 23 0 - 0, Fax: - 26

info@kaeser-ingenieure.de
www.kaeser-ingenieure.de

Projektnummer: 3 2025 0134

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1:

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung

1. Erfordernis der Planaufstellung	3
2. Photovoltaikanlage Unterer Seegrund	3
2.1 Lage des Plangebiets	4
2.2 Planerische Zielsetzungen	5
2.3 Planerische Vorgaben	5
3. Alternativenprüfung	6

Teil 2 der Begründung:

Umweltbericht	7
----------------------	----------

Teil 1:

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung

1. Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bretzfeld entstammt dem Jahr 2004. Seitdem gab es neun Änderungen.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig, im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

2. Photovoltaikanlage „Unterer Seegrund“, Gemarkung Bitzfeld

Südöstlich des Bretzfelder Ortsteils Weißlensburg soll im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Dies wird durch Aufnahme einer Sonderbaufläche gewährleistet. Das Plangebiet – derzeit dargestellt als Steinbruch – liegt im Außenbereich und erfordert für die Realisierung sowohl die Aufstellung eines Bebauungsplanes als auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Auf das parallel geführte vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren „Photovoltaikanlage Unterer Seegrund“ wird ausdrücklich verwiesen, da dort eine detailliertere Auseinandersetzung mit dem Planvorhaben stattfindet.

2.1 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt südöstlich des Bretzfelder Ortsteils Weißleensburg, in einem rekultivierten Teil des Steinbruchs (vgl. nachstehender Übersichtsplan). Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke 973 und 1013 der Gemarkung Bitzfeld. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans wird im Vergleich zum Plangebiet des Bebauungsplans bis an die Weißleensburger Straße herangezogen, wodurch keine Zone mit unklarer Nutzung entsteht. Im Bebauungsplan wird dieser Bereich aufgrund der dort kartierten Biotopie nicht überplant. Dieses Vorgehen entspricht der Vorgabe für den Flächennutzungsplan, dass dieser lediglich eine grobe Planungsabsicht ohne Parzellenschärfe darstellen soll.

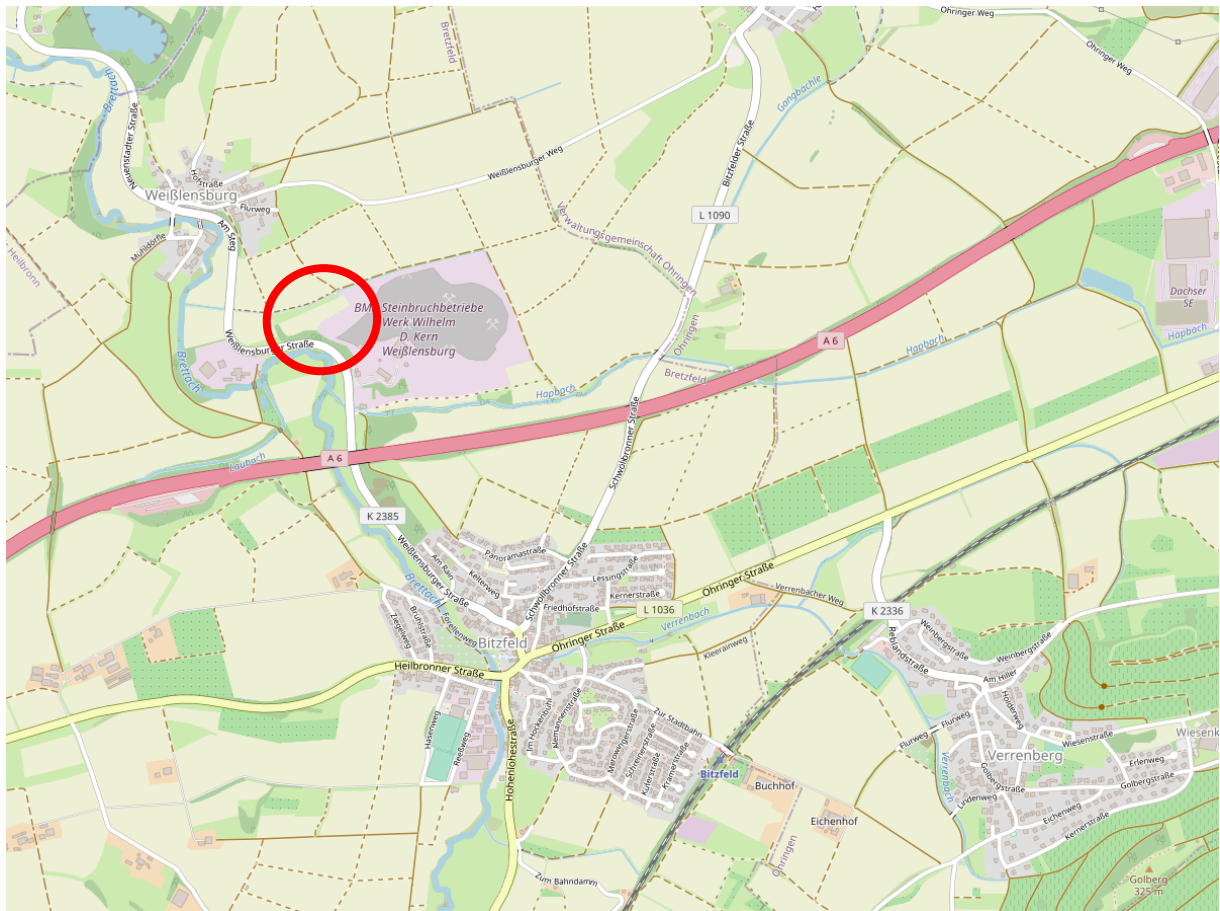


Abbildung 1: Lage Änderungsbereich „Photovoltaikanlage Unterer Seegrund“

© OpenStreetMap-Mitwirkende

2.2 Planerische Zielsetzung

a) Zielsetzung

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Daher soll die Fläche im parallelen Bebauungsplanverfahren als „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers festgesetzt werden.

b) Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Die vorliegende Planung führt nicht zu einem Verlust von derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Da es sich bei der Fläche um eine ehemals als Steinbruch genutzte Konversionsfläche handelt, besteht kein Konflikt mit der Landwirtschaft.

2.3 Planerische Vorgaben

a) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Auf der Ebene der Regionalplanung liegt die Fläche im regionalen Grünzug. Gemäß der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken können regionalbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen bis 10 ha Größe innerhalb des regionalen Grünzugs zugelassen werden, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz, Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind. Zudem müssen die Anlagen im direkten räumlichen Zusammenhang mit linearen Infrastruktureinrichtungen, sowie in einem baulich oder technisch vorgeprägten Bereich liegen. Aufgrund der Lage des Plangebiets an der Verbindungsstraße Bitzfeld-Weißenburg und in einem ehemals genutzten Teil des Steinbruchs Bretzfeld-Weißenburg (Konversionsfläche) sind diese Voraussetzungen erfüllt. Des Weiteren erfüllt die Anlage auch die Ausnahmevoraussetzungen bezüglich der Direktversorgung stromintensiver gewerblicher Nutzungen. Ein Großteil der erzeugten Energie wird direkt durch den benachbarten Steinbruch genutzt. Dort ist ein intelligentes Lastmanagement vorgesehen, das energieintensive Vorgänge in Zeiten hoher solarer Gewinne konzentrieren wird. Das Gebiet ist zudem als Fläche als Bodenaushubannahmestelle kartiert. Sonst sind aus der Raumnutzungskarte keine Restriktionen ersichtlich.

In der ursprünglichen Raumnutzungskarte des Regionalplans 2020 war der Bereich zudem als Fläche zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe kartiert. Diese Fläche wurde jedoch zwischenzeitlich um den rekultivierten Bereich des Steinbruchs zurückgenommen.

b) Flächennutzungsplan

Die Fläche ist derzeit als Steinbruch dargestellt. Sie ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen (vgl. nachfolgende Darstellung).

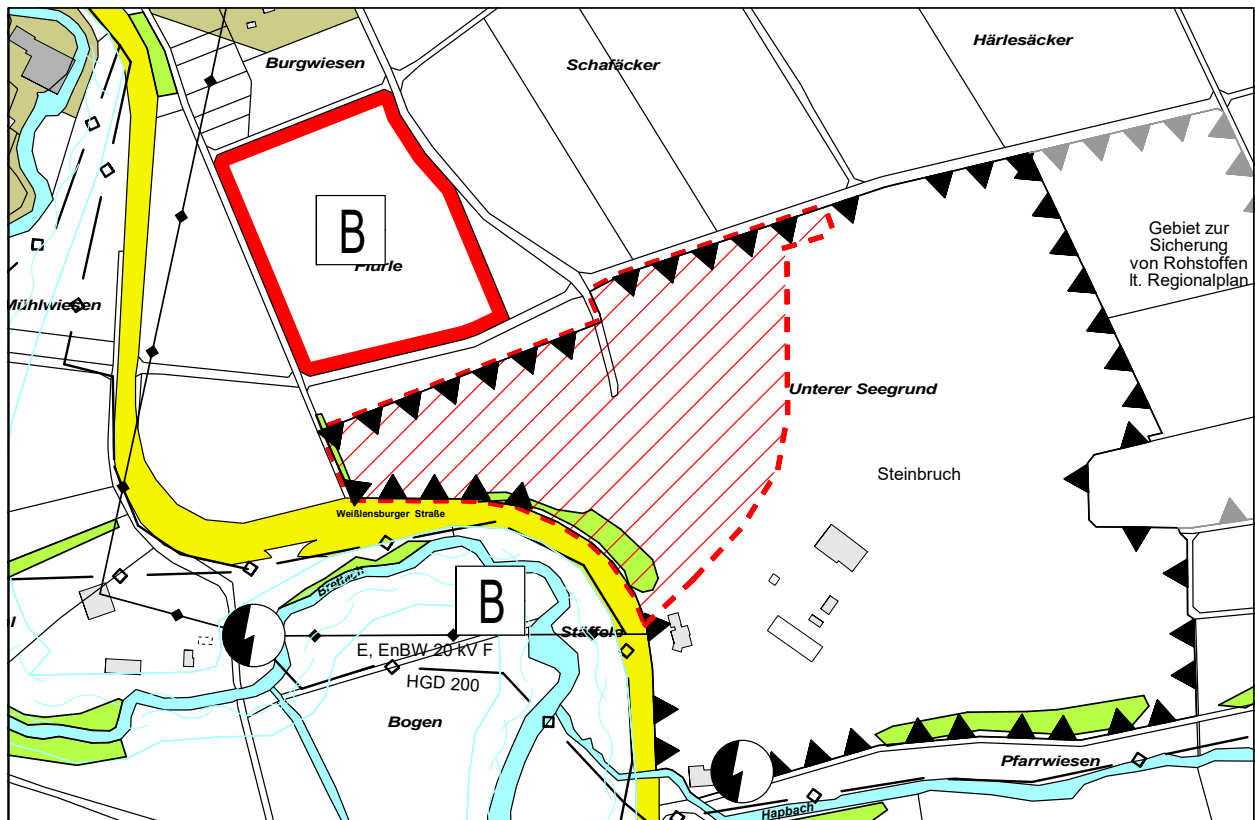


Abbildung 2: Gültiger Flächennutzungsplan mit Fläche Änderungsbereich „Photovoltaikanlage Unterer Seegrund“



Abgrenzung Änderungsbereich

3. Alternativenprüfung

Aufgrund der Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) des Landes Baden-Württemberg und des Regionalplans Heilbronn-Franken sind Freiflächenphotovoltaikanlagen bevorzugt entweder im benachteiligten Gebiet gemäß der Begriffsdefinition der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete der EU-Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986, entlang linearer landschaftsprägender Infrastruktureinrichtungen, auf bereits versiegelten Flächen oder auf Konversionsflächen anzuordnen.

Die gewählte Fläche innerhalb des Steinbruchs stellt eine Konversionsfläche dar. Sie wird somit innerhalb der vom EEG als vorrangig definierten Flächenkulisse und eine ausführliche Alternativenprüfung kann entfallen.

Teil 2: der Begründung: Umweltbericht

Im Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 vorliegenden, ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Im Rahmen der hier gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung wird von der Abschichtungsmöglichkeit nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB Gebrauch gemacht und auf den Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie auf die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Unterer Seegrund“ verwiesen, welches im Parallelverfahren zur 10. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgestellt wird. Aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, da die Flächen nahezu identisch sind und in den Bereich der Abweichung nicht eingegriffen wird.

Gefertigt:
Untergruppenbach, den 27.02.2025

Käser Ingenieure
Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung